

## Bericht

### über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der ENERVIE im Jahr 2024

gemäß § 7a Absatz 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG  
Platz der Impulse 1  
58093 Hagen

Gleichbehandlungsbeauftragte:

Britta Wolf  
Tel. 02331 / 123-21285, Fax 02331 / 123-11285  
E-Mail: [britta.wolf@enervie-gruppe.de](mailto:britta.wolf@enervie-gruppe.de)

Der Bericht ist im Internet veröffentlicht.<sup>1</sup>

Der Bericht befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms, welches für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Beschäftigten der Unternehmensgruppe innerhalb der ENERVIE-Organisation gilt. Dies sind Personen mit Anstellungsvertrag bei:

- **ENERVIE Vernetzt GmbH** als Verteilernetzbetreiber;
- anderen Konzerngesellschaften der ENERVIE (**Mark-E AG, Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, ENERVIE Service GmbH, ADUG – Arbeits-, Daten-, Umwelt-, Gesundheitsschutz GmbH, TMA Telesmart GmbH**), soweit sie innerhalb der ENERVIE-Organisation sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben.

---

<sup>1</sup> Links: <http://www.enervie-gruppe.de/Downloadss.aspx>  
<http://www.enervie-vernetzt.de/Home/unternehmen/gleichbehandlung.aspx>

Inhalt	Seite
<b>Zusammenfassender Überblick</b>	<b>3</b>
<b>1. Operationelle Ausgestaltung</b>	<b>4</b>
1.1. Aufgaben im Konzern	4
1.2. Organisatorische Änderungen	4
1.3. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	5
1.4. Beteiligungen der ENERVIE Gruppe	5
<b>2. Gleichbehandlungsmanagement</b>	<b>6</b>
2.1. Gleichbehandlungsprogramm und ergänzende Handlungsanweisungen	6
2.2. Unabhängige Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten	6
2.2.1. Organisatorische Zuordnung, Funktionen	6
2.2.2. Berichterstattungen gegenüber dem Vorstand	6
2.3. Beratung und Schulung (Auffrischung und Ersts Schulung)	7
2.4. Überwachungskonzept	7
<b>3. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms</b>	<b>7</b>
3.1. Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen	7
3.1.1. Verpflichtungserklärung	7
3.1.2. Rentabilitätskontrolle	8
3.1.3. Entgeltbildung und Preisblätter	8
3.1.4. Netzkonzessionen / Netzübergänge	8
3.1.5. Externe Dienstleister	8
3.2. Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts	9
3.2.1. Marktprozesse	9
3.2.2. Bereitstellung von Informationen	9
3.2.3. Umgang mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten	9
3.2.4. Netzsicherheitsmanagement Strom (Maßnahmen zur Systemstabilität)	10
3.2.5. Krisenvorsorge Gas	10
3.2.6. Ausschreibung von Leistungen	11
3.2.7. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)	11
3.2.8. Ermittlung des Grundversorgers	11
3.2.9. Photovoltaik-Anlagen	12
3.2.10. Ladesäuleninfrastruktur	12
3.2.11. Wasserstoffinfrastruktur	12
3.2.12. Netzdienliche Speicher	12
<b>4. Überprüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte</b>	<b>12</b>
4.1. Begleitung von Projekten	12
4.1.1. Kommunale Wärmeplanung	12
4.1.2. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG	13
4.2. Prüfung des Informationsmanagements	13
4.2.1. IT-Sicherheit	13
4.2.2. Berechtigungskontrollen	13
4.2.3. Maßnahmen zur Vertraulichkeit bei der Nutzung von MS Teams / Sharepoint	14
4.2.4. Wiederherstellung eines diskriminierungsfreien Zugriffs des Handels auf Netzdaten	14
4.3. Prozessanalyse	14
4.3.1. Beschwerdemanagement	14
4.3.2. Sperrprozess	15
4.4. Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße	15

## Zusammenfassender Überblick der Berichtsschwerpunkte

- Aktualisiertes Gleichbehandlungsprogramm (→ Punkt 2.1)  
Die angepasste Version 5 vom 04.12.24 berücksichtigt neue gesetzliche Entflechtungsvorgaben.
- Umgang mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten (→ Punkt 3.2.3)  
Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen für Stromanschlüsse mit hohem Leistungsbedarf wird die zulässige Bezugsleistung aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz deutlich überschritten. ENERVIE Vernetzt hat daher 2024 das Repartierungsverfahren entsprechend dem Festlegungsentwurf BK6-24-245 der Bundesnetzagentur eingeführt, um künftig die begrenzten Netzanschlusskapazitäten allen Anschlusspetenten diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG (→ Punkte 3.2.4 und 4.1.2)  
Um das Stromnetz zu stabilisieren, wird in §14a EnWG ab dem 01.01.24 der Umgang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Stromentnahme aus dem Niederspannungsnetz geregelt. Um die Umsetzung kümmerte sich 2024 eine Projektgruppe bei ENERVIE Vernetzt; im Sinne des Unbundlings waren Wettbewerbsbereiche nicht beteiligt. Informationen zum Thema hat ENERVIE Vernetzt im Internet diskriminierungsfrei veröffentlicht.
- Kommunale Wärmeplanung (→ Punkt 4.1.1)  
Für die Datenermittlung und -herausgabe ist ENERVIE Vernetzt verantwortlich. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hielt für die Projektmitglieder eine Informationsveranstaltung darüber ab, was beim Datenmanagement im Umfeld „kommunale Wärmeplanung“ aus Entflechtungssicht zu beachten ist. Sie entwickelte eine Vertraulichkeitserklärung, die ENERVIE Vernetzt seitdem von den Datenempfängern einfordert.
- Maßnahmen zur Vertraulichkeit bei der Nutzung von MS Teams / Sharepoint (→ Punkt 4.2.3)  
Diese moderne Form der effizienten Zusammenarbeit erfordert im Hinblick auf die Berechtigungsvergabe ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit. Um dafür zu sensibilisieren, referierte die Gleichbehandlungsbeauftragte darüber im ENERVIE-Informationssicherheitsforum.
- Prozessprüfung Beschwerdemanagement Netze (→ Punkt 4.3.1)  
Das netzbezogene Beschwerdemanagement findet organisatorisch und it-technisch getrennt von der Beschwerdebearbeitung im Vertrieb statt.
- Prozessprüfung Sperrprozess (→ Punkt 4.3.2)  
1 Mitarbeiterin aus dem Vertrieb wurde der Zugriff auf das IT-Tool zur Disposition der Sperraufträge entzogen; Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung liegen nicht vor. Der Sperrprozess wird diskriminierungsfrei und unter Wahrung des informatorischen Unbundlings abgewickelt.

### Hinweis zur Berichtsdarstellung:

Um das Entflechtungsumfeld der ENERVIE ganzheitlich darzustellen, werden auch allgemeine, ggf. schon länger gültige Strukturen beschrieben.

 Aktuelle Themen, die konkret das Jahr 2024 betreffen, werden in der hier gezeigten Weise mit dem „ENERVIE-Impuls“ und der entsprechenden Rahmung kenntlich gemacht.

Somit wird dem Wunsch der Bundesnetzagentur Rechnung getragen, den Fokus auf aktuelle Maßnahmen und Entwicklungen zu richten; gleichzeitig wird Interessierten aus der Öffentlichkeit transparent die Möglichkeit gegeben, sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen.

## 1. Operationelle Ausgestaltung

### 1.1. Aufgaben im Konzern

Die ENERVIE ist der regionale Unternehmensverbund der Mark-E Aktiengesellschaft, der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Verteilernetzbetreibergesellschaft ENERVIE Vernetzt GmbH im südlichen Nordrhein-Westfalen. Für ihre Tochtergesellschaften übernimmt die ENERVIE somit Steuerungsaufgaben einer Holding.

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH betätigt sich als Lieferant von Energie und Wasser an Kunden. Mark-E AG ist in den Bereichen der Erzeugung von Energie, des Energiehandels und des Vertriebs von Energie an Kunden tätig. Als Tochterunternehmen der Mark-E vertreibt die Mark-E Effizienz GmbH Energiedienstleistungen (Wärme, Kälte, Druckluft, Beleuchtung und Stationscontracting). Die Novastrom GmbH engagiert sich im Bereich Erneuerbare Energien und fungiert somit u.a. als Eigentümerin und Betreiberin von Photovoltaik-Anlagen.

Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist für den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau der Verteilernetze für Strom, Gas und Trinkwasser verantwortlich und damit Verteilernetzbetreiber im Sinne des EnWG. ENERVIE Vernetzt ist eine große Netzgesellschaft und verfügt über das für den Netzbetrieb notwendige Personal und über das Eigentum an Netzanlagen der gesamten Strom- und Gasnetze. Am Netz sind 281.920 Strom- und 75.957 Gaskunden angeschlossen (Stand 12/2024). ENERVIE Vernetzt ist zudem grundzuständiger Messstellenbetreiber.

Es ist sichergestellt, dass ENERVIE Vernetzt die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben unabhängig erbringt. Zwischen ENERVIE Vernetzt und den zugeordneten 444 Beschäftigten (Stand 31.12.2024) besteht ein schuldrechtlicher Angestelltenvertrag.

Sonstige netzunspezifische Tätigkeiten wie Personalwesen, Rechnungs- /Finanzwesen, Controlling und Juristische Dienste erledigen Shared Service-Bereiche der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Mark-E AG auf Basis eines Dienstleistungsvertrags. Der Vertrag enthält eine konkrete Leistungsbeschreibung, Kündbarkeitsregelungen sowie Unbundling-Klauseln. Damit trägt er zur Gewährleistung der tatsächlichen Unabhängigkeit des Netzbetreibers bei.

Technische Dienstleistungen (z. B. im Bereich Ladesäuleninfrastruktur und kommunale Wärmeplanung), z. B. für Stadtwerke, Kommunen und Industrie-/Gewerbekunden, werden von ENERVIE Service GmbH (ESG) erbracht. Die ADUG (Arbeits-, Daten-, Umwelt-, Gesundheitsschutz GmbH) erbringt Dienstleistungen u.a. für die Unternehmen der ENERVIE Gruppe, darunter auch für ENERVIE Vernetzt. Hier sind insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitskoordination (Gestellung SeGeKo) und die Gestellung des Datenschutzbeauftragten zu nennen. Firma TMA Telesmart erbringt Kundenservice-Dienstleistungen für ENERVIE Vernetzt und ist seit 2024 vom Gleichbehandlungsprogramm betroffen (vgl. Punkt 1.2).

Weitere sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs, wie beispielsweise Marktprozesse und Abrechnung, sind auf einen externen Dienstleister ausgegliedert (items GmbH; Beteiligungsunternehmen der ENERVIE ohne Kontrollausübung). Vertragliche Unbundling-Klauseln sind vereinbart.

### 1.2. Organisatorische Änderungen



Die Mark-E Aktiengesellschaft hat zum 01.07.2024 Unternehmensanteile der Firma TMA Telesmart GmbH erworben. Die Firma erbringt Kundenserviceleistungen für ENERVIE Vernetzt. Da das Beteiligungsunternehmen TMA Telesmart mit ENERVIE durch Kontrolle verbunden ist, ist es nach den Kriterien des § 3 Nummer 38 EnWG dem Gleichbehandlungsprogramm zu unterwerfen. Eine Anpassung des ENERVIE-Gleichbehandlungsprogramms fand 2024 statt (vgl. Punkt 2.1). Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden von TMA Telesmart sind Anfang 2025 vorgesehen.

### 1.3. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

ENERVIE Vernetzt hat ein eigenes Logo, welches in Wort und Aussehen wahrnehmbar von den Vertriebsmarken (Mark-E und Stadtwerke Lüdenscheid) abgegrenzt ist:



ENERVIE Vernetzt hat Geschäftspapiere, Internetauftritte (und somit auch Kontaktformulare), Social-Media-Kanäle, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie die im Netzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge separat und verwechslungssicher ausgestaltet.

Das „Social Media-Handbuch“ der ENERVIE sorgt für eine einheitliche Kommunikation und hilft dabei, auf Nutzerkommentare adäquat zu reagieren. Es enthält auch unbundlingkonforme Musterantworten auf netzbezogene Beiträge und trägt somit zur Sicherstellung einer marktrollengerechten Kommunikation bei.

Die Zählerablesekarten sind so gestaltet, dass sie eindeutig ENERVIE Vernetzt zuzuordnen sind, ohne Hinweise auf Vertriebsaktivitäten. Für den Zähler-Außendienst (externer Dienstleister) gibt es darüber hinaus eine Richtlinie, welche für bestimmte Situationen das unbundlinggerechte und rollenkonforme Verhalten gegenüber Netzkunden darstellt.

Service-Telefonnummern sind so eingerichtet, dass Kundenanfragen für den Kundenservice des Call-Center-Dienstleisters klar abgrenzbar sind. Anrufe über Störfallnummern laufen bei ENERVIE Vernetzt in der Abteilung Netzführung auf.

Eine Dienstanweisung ordnet an, dass bei neu zu errichtenden oder umfassend zu sanierenden Strom- und Gasanlagen der Schriftzug „ENERVIE Vernetzt“ anzubringen ist, sofern eine Beschriftung vorgesehen ist – denn auch neutral gestaltete Gebäude sind im Netzgebiet üblich. Die Nutzung von Netzanlagen als Werbeflächen für Vertriebsaktivitäten wurde untersagt.

Eine räumliche Trennung von Netz- und Vertriebsbereichen ist gegeben: Der Standort der ENERVIE Vernetzt GmbH ist Lüdenscheid, die Wettbewerbsbereiche befinden sich in Hagen.

### 1.4. Beteiligungen der ENERVIE Gruppe

Eine Prüfung nach den Kriterien des § 3 Nummer 38 EnWG fand statt: alle Beteiligungsunternehmen, die mit ENERVIE durch Kontrolle verbunden sind, unterfallen formal dem ENERVIE-Gleichbehandlungsprogramm in der Version 5. Es handelt sich um die Unternehmen, die auf Seite 1 dieses Berichtes aufgezählt sind und deren Aufgaben in Punkt 1.1 erläutert werden.

Ein De-Minimis-Stadtwerk mit verpachtetem Gasnetz und entsprechenden Betriebsführungsleistungen (Stadtwerke Kierspe) hat eine eigene Dienstanweisung zur informatorischen Entflechtung.

Alle Beteiligungsunternehmen, die für ENERVIE Vernetzt Dienstleistungen erbringen und nicht durch Kontrolle mit ENERVIE verbunden sind, unterschreiben eine Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister (vgl. Punkt 3.1.5).

## 2. Gleichbehandlungsmanagement

### 2.1. Gleichbehandlungsprogramm und ergänzende Handlungsanweisungen

Im überwiegenden Teil von 2024 galt das Programm mit der Version 4 vom 01.10.2015.



Die neue Version 5, unterzeichnet am 04.12.2024, berücksichtigt folgende Anpassungen an gesetzliche Entflechtungsvorgaben:

- Geänderter § 3 Nummer 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ (viEVU) wurde im Gesetz durch „vertikal integriertes Unternehmen“ (viU) ersetzt. (Auswirkung siehe Punkt 1.2)
- Neu hinzugekommener § 7c EnWG zu Ladepunkten für Elektrofahrzeuge / Entflechtung der Ladesäuleninfrastruktur.

Am 11.12.2024 wurde die aktualisierte Version 5 im Intranet der ENERVIE Gruppe den Mitarbeitenden bekannt gegeben. Am selben Tag erfolgte auch die Bekanntgabe an die Bundesnetzagentur und an die Landesregulierungsbehörde.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Konzernhandbuch der ENERVIE integriert und hat somit die Funktion und Stellung einer Dienstanweisung. Ergänzende und für einzelne Bereiche spezifische Handlungsanweisungen finden sich in den Ressorthandbüchern und in weiteren Kapiteln des Konzernhandbuchs.

Darüber hinaus wird im Intranet der Unternehmensgruppe – das zentrale Informationsforum für alle Mitarbeitenden – auch eine Rubrik zum Thema „Gleichbehandlung“ bereitgestellt und durch die Beauftragte laufend aktualisiert. Neben dem eigentlichen Gleichbehandlungsprogramm werden diverse Informationen zum Thema (Merkblätter, Praxisbeispiele, Energiewirtschaftsrechtliches...) für jeden zugänglich gemacht.

### 2.2. Unabhängige Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten

#### 2.2.1. Organisatorische Zuordnung, Funktionen

Nach wie vor ist Britta Wolf Gleichbehandlungsbeauftragte der ENERVIE. Sie ist organisatorisch der Abteilung „Recht/Revision/Compliance“ zugeordnet - demzufolge ist sichergestellt, dass sie ihre Aufgaben prozessunabhängig wahrnehmen kann.

Im Rahmen ihrer Aufgabe, Revisionsprüfungen bei ENERVIE durchzuführen, erhält sie Einblicke in laufende und geplante Prozesse und kann somit auch die Gleichbehandlungssicht einfließen lassen. Das Recht auf einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen ist im Gleichbehandlungsprogramm sowie im Kapitel „Revision“ des Konzernhandbuchs verankert. Von dem Recht wurde im Rahmen der Prüfungen (vgl. Punkt 4) Gebrauch gemacht.



Zwecks Fortbildung nahm die Gleichbehandlungsbeauftragte 2024 an einer zweitägigen Informationsveranstaltung des BDEW teil. Sie pflegt zudem einen regelmäßigen Austausch mit anderen Beauftragten innerhalb einer Unbundling-Arbeitsgruppe, welche 2024 dreimal tagte.

#### 2.2.2. Berichterstattungen gegenüber dem Vorstand



Eine persönliche Berichterstattung zu erfolgten und geplanten Maßnahmen der Gleichbehandlungsbeauftragten fand am 20.03.24 statt. Über diesen Termin hinaus gab es keinen Anlass, vom Vortragsrecht Gebrauch zu machen.

Neben der mündlichen Berichterstattung ist der schriftliche Bericht in der Revision das zentrale Kommunikationsmedium gegenüber dem Vorstand. Einen Bericht fertigte die Beauftragte am 10.06.2024 zum Thema „Prüfung des Beschwerdemanagements Netze“ an, ein weiterer erfolgte am 16.09.2024 zur „Prüfung des Sperrprozesses bei ENERVIE Vernetzt“.

### 2.3. Beratung und Schulung (Auffrischung und Ersts Schulung)

Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten sind im hauseigenen Intranet für jeden Beschäftigten einfach zugänglich und schnell verfügbar.



Bei der Gleichbehandlungsbeauftragten gingen im Berichtszeitraum fünf Anfragen ein, die umgehend beantwortet wurden.

Das E-Learning hat bei ENERVIE einen wesentlichen Anteil an der betrieblichen Wissensvermittlung. Software-Tools organisieren in interaktiven Lerneinheiten konzernweit die notwendigen Schulungen und stellen eine systematische Dokumentation bereit. Die Lernplattform „ENERVIE-Lernwerkstatt“ setzt auf moderne Lernformate wie Erklärvideos und Quizgames.



Die Lerneinheit „Entflechtungsvorschriften und Gleichbehandlungsprogramm“ wurde am 30.09.2024 an 52 neue Mitarbeitende ausgerollt, die Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben. Zudem wurde die Lerneinheit am 29.02.2024 sechs Mitarbeitenden der ADUG zugewiesen, zu denen in der Beteiligungsprüfung 2023 ein Nachschulungsbedarf festgestellt wurde.

Die Lerneinheit ist verpflichtend durchzuführen. Sie enthält Erläuterungen zu den Entflechtungsbestimmungen und zu den Pflichten eines Gleichbehandlungsprogramms. Anschauliche Videos zeigen praxisbezogene Fallbeispiele. Der Lernpfad enthält auch konkret auf ENERVIE bezogene Teile. Zum Schluss kann man bei einem Selbstcheck seine Kenntnisse überprüfen.

Der Turnus ist auf alle zwei Jahre fest terminiert. Diese Systematik stellt sicher, dass das Unbundling-Thema nachhaltig präsent bleibt und eine konstante Wissensauffrischung erfolgt.

Der Kundenservice wird durch einen externen Dienstleister unterstützt. Um das unbundlinggerechte Telefonverhalten im Call-Center zu trainieren, finden in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten stichprobenweise Testanrufe statt. Die Anrufaktion im September 2024 ergab keinen Anlass zur Nachschulung.

### 2.4. Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept fußt auf vier wesentlichen Handlungen:

- Projektbegleitung (Beratung von Projektgruppen mit Unbundlingbezug → Punkt 4.1);
- Prüfung des Informationsmanagements (Berechtigungsanfragen, Nutzerlisten → Punkt 4.2);
- Prozessanalysen (Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial → Punkt 4.3);
- Bearbeitung von Hinweisen (→ Punkt 4.4).

Die Überwachungstätigkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten umfassen u. a. die Einsichtnahme von elektronisch gespeicherten Daten und Unterlagen, zu denen ein uneingeschränkter Zugang besteht. Die Beauftragte nutzt auch ein Software-Tool, welches it-gestützte Kernprozesse bei ENERVIE transparent macht. Dass dieses Tool real stattgefundene Prozessschritte visualisieren kann, ist auch bei unbundlingbezogenen Prozessprüfungen eine Hilfe.

## 3. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

### 3.1. Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen

#### 3.1.1. Verpflichtungserklärung

Die Sicherstellung der im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Verhaltensweisen erfolgt durch Unterzeichnung auf der Verpflichtungserklärung, welche für alle Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind und an der Schulung teilgenommen haben, verpflichtend ist. Es liegen Verpflichtungserklärungen von 599 vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen und geschulten Personen vor.

### 3.1.2. Rentabilitätskontrolle

Die Vertraulichkeitspflichten aus § 7a Abs. 4 Satz 3 EnWG in Verbindung mit § 6a sind auch im Gleichbehandlungsprogramm verankert.

Eine Einzel-Dienstanweisung sieht vor, dass Sitzungsvorlagen, Präsentationen oder sonstige Unterlagen, die Bezug auf Netzmaßnahmen nehmen und die auf Beratungsrunden wie z. B. Sitzungen des Aufsichtsrates verwendet werden, mit folgendem Satz besonders gekennzeichnet werden: *"Diese Information erfolgt im Rahmen der Rentabilitätskontrolle und ist ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG zu nutzen."*

### 3.1.3. Entgeltbildung und Preisblätter



Die endgültigen Netzentgelte 2024 und die voraussichtlichen Netzentgelte 2025 wurden diskriminierungsfrei und fristgerecht auf der Webseite der ENERVIE Vernetzt publiziert.

ENERVIE Vernetzt versendet die Strom-Preisblätter beschlusskonform via Marktkommunikation („elektronische Preisblätter“). Zusätzlich veröffentlicht ENERVIE Vernetzt die umgerechneten Preisangaben aus dem elektronischen Preisblatt in Listenform auf den Internet-Seiten.

Für die Bildung der Netzentgelte ist der Verteilernetzbetreiber zuständig, federführend der Leiter der Abteilung „Netzwirtschaft“, in Verbindung mit dem Team „Regulierungs-/ Assetmanagement“. Wettbewerbsbereiche sind nicht beteiligt. Dies stellt die Vertraulichkeit sicher. Hinweise darauf, dass Informationen zur Netzentgeltentwicklung vor deren Veröffentlichung in diskriminierender Weise an die internen Wettbewerbsparten gelangt sind, liegen nicht vor.

### 3.1.4. Netzkonzessionen / Netzübergänge

Netzkonzessionen werden konform zur informatorischen Entflechtung abgewickelt. Mit den betroffenen Kommunen werden gesonderte, strafbewehrte Vertraulichkeitsvereinbarungen zur zweckgebundenen und vertraulichen Verwendung getroffen. Es werden nur Netzdaten gemäß der Festlegung des gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur übermittelt. Die verwendeten Netzkaufverträge enthalten Unbundlingklauseln und spiegeln die Marktrollen korrekt wider. Im Fall eines Netzübergangs erfolgt die Datenübergabe, inklusive Testdaten, direkt von ENERVIE Vernetzt an den Netzbereich des Empfängerunternehmens (bzw. umgekehrt), ohne Einbindung der Konzernmütter bzw. Vertriebe.

### 3.1.5. Externe Dienstleister

Dienstleister, die für den Netzbereich tätig sind, werden schriftlich dazu verpflichtet, sich unbundlinggerecht zu verhalten, insbesondere die Vertraulichkeit gemäß § 6a Absätze 1 und 2 EnWG zu wahren. Ein im Bestellwesen implementierter Prozess sorgt dafür, dass ein neuer Dienstleister die entsprechende Unbundlingerklärung unterzeichnet.

Aus der Datenschutzgrundverordnung Artikel 28 resultiert die Anforderung, dass der jeweilige Dienstleister – sofern er personenbezogene Daten verarbeitet - als Auftragsverarbeiter vertraglich zu verpflichten ist. ENERVIE setzt dies um. Die restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitung (Weisungsgebundenheit, Zweckbindung, Geheimhaltung, IT-Sicherheit) dient in Bezug auf Netzkundeninformationen somit auch der Einhaltung des Unbundlings.

## 3.2. Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts

### 3.2.1. Marktprozesse

ENERVIE Vernetzt führt Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei auf Basis der entsprechenden Beschlüsse durch, sowohl in der Rolle des Verteilnetzbetreibers als auch in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die vorgeschriebenen Formatumstellungen im Rahmen der Marktkommunikation erfolgten jeweils fristgerecht.

### 3.2.2. Bereitstellung von Informationen

ENERVIE Vernetzt ermöglicht über ein Internetportal allen berechtigten und registrierten Marktpartnern (Vertrieben) einen unkomplizierten Zugang zu den jeweiligen Lastgangdaten.

Die Internet-Applikation „Online-Planauskunft“ bietet allen, die ein berechtigtes Interesse vorweisen, eine gemeinsame Basis für Netzauskünfte. Nach Registrierung können die aktuellen Bestandsdaten des gesamten Netzgebiets der ENERVIE Vernetzt abgerufen werden.

Im „Baustellenfinder“ der ENERVIE Vernetzt werden Informationen zu geplanten und aktiven Baumaßnahmen allen Nutzern übersichtlich und aktuell im Internet zur Verfügung gestellt.

ENERVIE Vernetzt beteiligt sich an „Störungsauskunft.de“; dies ist das deutsche Gemeinschaftsportal für Stromausfälle, auf dem Netzbetreiber ihre offiziellen Ausfallmeldungen teilen können. Somit können Kunden und Lieferanten die Informationen zu Versorgungsunterbrechungen im Netzgebiet unkompliziert und diskriminierungsfrei online abrufen.

### 3.2.3. Umgang mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten



Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen für Stromanschlüsse mit hohem Leistungsbedarf wird 2024 die zulässige Bezugsleistung aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz der ENERVIE Vernetzt deutlich überschritten. ENERVIE Vernetzt ist daher gezwungen, ein Verfahren vorzugeben, wie die begrenzten Netzanschlusskapazitäten allen Anschlusspetenten diskriminierungsfrei und transparent zur Verfügung gestellt werden können (entsprechend § 17 EnWG).

Ab 2024 werden daher alle Netzanschlussanfragen mit einem Leistungsbedarf für den Bezug von 5 MVA oder mehr bei ENERVIE Vernetzt zunächst gesammelt (also auch die Anfragen größer 5 MVA, die seit dem 01.02.2024 bei ENERVIE Vernetzt bereits eingegangen sind). Jeder Anschlusspetent muss in seiner Anfrage neben den technischen Daten der Anschlussanlagen u.a. auch angeben, welchen Leistungsbedarf er wünscht. Eine [Auflistung der benötigten Daten ist auf der Internetseite der ENERVIE Vernetzt veröffentlicht](#).

Danach prüft ENERVIE Vernetzt, ob die Summe der angefragten Bezugsleistungen die freie Bezugskapazität im Netzgebiet übersteigt. Ist dies der Fall, wird die freie Netzkapazität jeder Netzanschlussanfrage anteilig in gleicher Höhe zugeordnet (entsprechend dem von der Bundesnetzagentur laut Entwurf BK6-24-245 favorisierten „Repartierungsverfahren“).

Das Verfahren wird jährlich wiederholt. Es werden Anfragen bis zum 31.01. eines jeden Jahres berücksichtigt. Die bedienbaren Anschlusspetenten erhalten dann ab April eine Information über die zur Verfügung stehende Bezugskapazität.

### 3.2.4. **Netzsicherheitsmanagement Strom (Maßnahmen zur Systemstabilität)**

#### Netzlastabwurf im Auftrag des ÜNB:

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die Verteilernetzbetreiber anzuweisen, eine bestimmte Last in ihrem Netz abzuschalten. Zuständig ist die bei ENERVIE Vernetzt angesiedelte Abteilung „Netzführung“.



2024 fand keine Abschaltung von Last im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers statt.

Für den Anwendungsfall finden sich Verfahrensfestlegungen zum Lastabwurf im Organisationshandbuch der ENERVIE Vernetzt. Dort ist geregelt, dass die Auswahl der abzuschaltenden Stationen allein nach technischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat (Leistungssituation des jeweiligen Umspanners). Zudem wird auf Grund eines rollierenden Systems vermieden, dass ein bereits von der Abschaltung betroffener Netznutzer beim nächsten Mal erneut in die Auswahl der abzuschaltenden Anlagen gerät.

#### Einspeiseänderungen gemäß §13 EnWG (i.V.m. § 14) (Redispatch 1.0):

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 13 EnWG berechtigt, die Änderung des Kraftwerkseinsatzes anzuordnen, also auf die Einspeiseleistung von Großzeugungsanlagen einzuwirken. In Verbindung mit §14 EnWG haben auch Verteilernetzbetreiber diese Möglichkeit.



2024 bestand kein Anlass, vom Redispatch 1.0 Gebrauch zu machen.

#### Einspeiseänderungen gemäß §13a EnWG (Redispatch 2.0):

Nach den Vorgaben für das Management von Netzengpässen sind auch EEG-Anlagen und KWK-Anlagen ab 100 kW sowie Anlagen, die jederzeit durch einen Netzbetreiber fernsteuerbar sind, in den Redispatch einzubeziehen. ENERVIE Vernetzt hat gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion die Betriebsbereitschaft angezeigt.



Reale Abrufe von Einspeiseänderungen im Sinne des Redispatch 2.0 waren 2024 nicht erforderlich. Im Berichtsjahr wurde gemeinsam mit Amprion die Datenlage abgeglichen sowie ein diskriminierungsfreier Prozessablauf konkretisiert.



#### Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG:

Um das Stromnetz zu stabilisieren und eine Überlastung zu vermeiden, wird in §14a EnWG ab dem 01.01.2024 der Umgang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Stromentnahme aus dem Niederspannungsnetz geregelt. Die Netzbetreiber können bei einer drohenden Netzüberlastung die Leistung von Anlagen (Ladesäulen, Wärmepumpen, Raumkühlungsanlagen oder Stromspeicher) temporär dimmen. Die Letztverbraucher erhalten im Gegenzug reduzierte Netzentgelte.

Um die Umsetzung kümmerte sich 2024 ein Projekt bei ENERVIE Vernetzt (vgl. Punkt 4.1.2).

### 3.2.5. **Krisenvorsorge Gas**

Um einem Netzengpass zu begegnen, sind Notfallmaßnahmen vorgesehen, um die Gasversorgung insbesondere für geschützten Kunden sicherzustellen. Reichen die durch vorgelagerte Netzbetreiber einzuleitenden Schritte nicht aus, sind die Verteilernetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, sämtliche Ein- und Ausspeisungen in ihrem Gasnetz den Erfordernissen anzupassen. ENERVIE Vernetzt hat eine Dienstanweisung zum genauen Vorgehen auf Basis der aktuellen Rechtsvorschriften implementiert.

ENERVIE Vernetzt kann von bestimmten Netzkunden – den nicht geschützten Letztverbrauchern - kurzfristig die gezielte Absenkung des Gasbezugs verlangen oder diese vorüber-

gehend abschalten. Die Auswahl der nicht geschützten Letztverbraucher erfolgt rein nach den Kriterien des § 53a EnWG; der Liefervertrag spielt dabei keine Rolle.

Der vorgelagerte Netzbetreiber Westnetz erteilt die Vorgabe, in welchem Umfang eine Abschaltung vorgenommen werden muss. Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, muss die Abschaltmenge auf die Kunden aufgeteilt werden. ENERVIE Vernetzt gibt den Kunden (synchron zum Verfahren nach dem Energiesicherungsgesetz EnSig) eine reduzierte maximale Leistung vor. Die Reduktionsberechnung ist für alle Kunden gleich, unabhängig von ihrer Liefersituation. Dies stellt Gleichbehandlung sicher.

### 3.2.6. Ausschreibung von Leistungen

Nachfolgende Leistung wurde im Berichtsjahr in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren ausgeschrieben:



Verlustenergie: Dem BNetzA-Beschluss BK6-08-006 folgend, veröffentlichte ENERVIE Vernetzt im Internet die Ausschreibung zur Beschaffung jener Energie, die zum Ausgleich physikalischer Netzverluste (Verlustenergie) benötigt wird. Im Berichtsjahr gab es acht Ausschreibungszeitpunkte von Januar bis Juli für das Lieferjahr 2025, sowie fünf Ausschreibungszeitpunkte von August bis Dezember für das Lieferjahr 2026. Zudem fand im Oktober eine Nachausschreibung für eine Restverlustmengenbeschaffung statt. Mark-E - selbst nicht als Bieter beteiligt - führt die Ausschreibung dienstleistend für ENERVIE Vernetzt durch.

### 3.2.7. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulatorischen Behörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb“ hausintern im Intranet kommuniziert.

ENERVIE Vernetzt ist grundzuständiger Messstellenbetreiber. Personen, die diese Marktrolle als Letztentscheider verantworten, sind bei ENERVIE Vernetzt angestellt. Die (unzulässige) Funktion eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers als „Dritter“ im eigenen Netzgebiet nimmt ENERVIE Vernetzt nicht wahr. Über die buchhalterische Entflechtung ist die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen bei ENERVIE sichergestellt. Auch im grundzuständigen Messstellenbetrieb ist die verwechslungssichere Abgrenzung vom Vertrieb umgesetzt. „Beipackwerbung“ vom Vertrieb beim Zählertausch findet nicht statt.



Nachdem der Rollout von modernen Messeinrichtungen schon seit 2018 läuft, wurde 2022 auch mit dem Einbau von intelligenten Messsystemen begonnen und im Jahr 2024 fortgesetzt.

ENERVIE Vernetzt lässt sich von einem Dienstleister unterstützen, der auf Lösungen für das Messwesen spezialisiert ist. Dieser stellt die Gateway-Administrations- und Messsystem-Managementsysteme bereit und unterstützt bei der Bedienung. Im Rahmen des Sicherheitskonzepts für Messsystem-Managementsysteme wurden Maßnahmen umgesetzt, die auch für das informatorische Unbundling zielführend sind, z. B. eine Zutrittssicherung zur Zählertechnik.

### 3.2.8. Ermittlung des Grundversorgers



Im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG ermittelt ENERVIE Vernetzt alle drei Jahre, jeweils zum 01. Juli, den Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet.

Die Auswertung fand zum Stichtag 01.07.2024 auf der Ebene der im System hinterlegten Gemeindeschlüssel für die als Haushalkunden identifizierten Lieferstellen statt, woraus sich ein Ranking der Lieferanten je Konzessionsgebiet ergab. Der Erstplatzierte wurde dann jeweils als Grundversorger ab dem 01.01.2025 für die nächsten drei Kalenderjahre bestimmt.

ENERVIE Vernetzt hat das Ergebnis fristgerecht der Landesbehörde mitgeteilt und im Internet veröffentlicht. Ein Grundversorgerwechsel ergab sich nicht.

Die Bestimmung des Grundversorgers erfolgte somit diskriminierungsfrei. Die Grundversorger des Netzgebietes sind im Internet für jeden transparent abrufbar.

### 3.2.9. Photovoltaik-Anlagen

Im Sinne des Unbundlings betätigt sich der Netzbetreiber ENERVIE Vernetzt nicht als Energieerzeuger, denn er ist kein Eigentümer oder Betreiber von Photovoltaik-Anlagen. Zwar befinden sich vier PV-Anlagen in Umspannwerken und auf Gebäudedächern der ENERVIE Vernetzt; Eigentümerin und Betreiberin ist die Novastrom GmbH auf Basis eines Dachnutzungsvertrags.

### 3.2.10. Ladesäuleninfrastruktur

Ladesäulen im Eigentum der ENERVIE Vernetzt befinden sich auf nicht öffentlich zugänglichen Betriebsbereichen und werden zum Laden der eigenen Fahrzeugflotte genutzt. § 7c EnWG Absatz 1 ist somit erfüllt.

Es liegt eine Prozessbeschreibung vor, in der die Zuständigkeiten aller Prozessbeteiligten klar abgegrenzt und definiert sind. Sie enthält u.a. auch die Unbundlingvorgabe, im Kontakt mit Kunden die Marktrollen „Netzbetreiber“ und „Ladesäulenbetreiber“ korrekt darzustellen.

### 3.2.11. Wasserstoffinfrastruktur

ENERVIE Vernetzt hat 2021 die Opt-in-Erklärung abgegeben. Im Beschluss BK7-21-106 vom 01.02.2022 hat die Beschlusskammer festgestellt, dass die Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3 Abschnitt 3b EnWG unterfallen, wenn erstmalig eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit nach §28p EnWG vorliegt.

ENERVIE Vernetzt hat separate Buchhaltungskonten vorbereitet, damit – sobald ein Wasserstoffnetzbetrieb stattfindet - eine getrennte Kosten- bzw. Erlöserfassung gewährleistet ist. Des Weiteren wurden verschiedene Konzepte zur Versorgung mit Wasserstoff geprüft.



Eine Bedarfsmeldung hat ENERVIE Vernetzt noch nicht eingereicht. Folglich unterfiel ENERVIE Vernetzt 2024 bezüglich der Wasserstoffnetze noch nicht dem Unbundling.

### 3.2.12. Netzdienliche Speicher

...haben bei ENERVIE Vernetzt keine Relevanz. § 7 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist erfüllt.

## 4. Überprüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte

### 4.1. Begleitung von Projekten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet Projekte mit Unbundling-Bezug. Informationen zum Projektverlauf und zu Zwischenergebnissen erhält sie dabei entweder direkt persönlich vom Projektleiter oder durch Lesezugriff auf den Projekt-Dateiordner.

#### 4.1.1. Kommunale Wärmeplanung



Als Beitrag zu einer wirtschaftlichen und klimafreundlichen Wärmeversorgung wurde – in Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes vom 20.12.23 - am 10.12.24 das Landeswärmeplanungsgesetz und somit die Pflicht zur flächendeckenden Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Planungsverantwortliche Stellen sind die Gemeinden.

Die Gemeinden im Netzgebiet der ENERVIE Vernetzt haben 2024 die kommunale Wärmeplanung ausgeschrieben. ENERVIE Service GmbH (ESG) hat sich – als Dienstleister zur Unterstützung bei der Erstellung der Wärmeplanung – daran beteiligt. Für die Datenermittlung und -herausgabe ist ENERVIE Vernetzt verantwortlich.

Am 18.11.2024 hielt die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Projektmitglieder eine Informationsveranstaltung darüber ab, was beim Datenmanagement im Umfeld „kommunale Wärmeplanung“ aus Entflechtungssicht zu beachten ist. Wesentliche Inhalte waren:

- Erläuterung der Unbundling-Vertraulichkeitspflichten;
- Empfehlung, dass ENERVIE Vernetzt von allen Datenempfängern (Kommunen und Dienstleistern) unterzeichnete Erklärungen einholt, in denen Vertraulichkeit und Zweckgebundenheit bei der Datennutzung sichergestellt werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat zu diesem Zweck eine spezielle Vertraulichkeitserklärung entwickelt und an die Projektmitglieder übermittelt. Sie wurde 2024 bereits angewandt.

Des Weiteren kommunizierte die Beauftragte im Projekt die BDEW-Anwendungshilfe „Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes“.

#### 4.1.2. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG



Zu den rechtlichen Grundlagen vgl. Punkt 3.2.4. Um die Umsetzung kümmerte sich 2024 eine Projektgruppe bei ENERVIE Vernetzt, welche gemeinsam mit externen Partnern die Prozesskette abgestimmt und konkret getestet hat. Wettbewerbliche Organisationseinheiten der ENERVIE Gruppe waren an Umsetzung und Projektarbeit nicht beteiligt. Informationen zum Thema hat ENERVIE Vernetzt auf [der Internet-Seite](#) diskriminierungsfrei veröffentlicht.

## 4.2. Prüfung des Informationsmanagements

### 4.2.1. IT-Sicherheit

Das gesetzlich geforderte und zu zertifizierende Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) nach ISO/IEC 27001 ist etabliert. Die unternehmenseigene IS-Leitlinie (ISMS Policy) gilt für alle Beschäftigten der ENERVIE Vernetzt und ihre eingesetzten Dienstleister.



Mit dem Zertifikat vom 07.02.24 attestierte der TÜV, dass ENERVIE Vernetzt den IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Absatz 1a EnWG erfüllt.

Mittelbar gewährleistet die sichere und geschützte IT-Umgebung auch die unbundlingbezogene Vertraulichkeit sowie den Zugriffsschutz von außen.

### 4.2.2. Berechtigungskontrollen



Im SAP-Bereich unterhält ENERVIE eine getrennte Datenhaltung innerhalb eines Netzsystems und zweier Vertriebssysteme. Dies erhöht die Unbundlingsicherheit.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte führt Kontrollen in Bezug auf Informationsaustausch und IT-Berechtigungen durch. Sie erhält sämtliche Berechtigungsanträge der IT-Nutzer (Nicht-SAP-Bereich), die in einem Portal an den IT-Service gerichtet werden, als E-Mail in Kopie, und unterzieht sie stichprobenmäßig einer Kontrolle.

Im Berichtsjahr erhielt die Gleichbehandlungsbeauftragte 1.691 Berechtigungsanträge in Kopie. Es ergab sich daraus 1 Maßnahme:

ENERVIE bereitete 2024 das „Pachtmodell Hemer“ vor, in dessen Folge ENERVIE Vernetzt ab 2025 die Strom-, Gas- und Wassernetze und Mark-E den vertrieblichen Geschäftsbereich der Stadtwerke Hemer pachten wird. In diesem Zuge wurde am 22.07.24 die Erstellung eines Dateiondners beantragt, der einen Datenaustausch zwischen den damit befassten Mitarbeitenden ermöglichen sollte. Die Gleichbehandlungsbeauftragte stellte fest, dass der Ordner mit seinen Zugriffsrechten nicht ganz unbundlingscharf ausgeprägt war. Sofort nach Entdecken veranlasste sie die entflechtungsgerechte Anpassung der Ordnerstruktur. Hinweise auf eine diskriminierende Datennutzung liegen nicht vor.

#### 4.2.3. Maßnahmen zur Vertraulichkeit bei der Nutzung von MS Teams / Sharepoint



Neue und zu ändernde Berechtigungen werden bei ENERVIE grundsätzlich über ein Antrags- und Freigabesystem abgewickelt und dokumentiert. In Microsoft Teams / Sharepoint hingegen besteht der Mehrwert darin, dass Kanaleigentümer flexibel und unkompliziert Berechtigte hinzufügen können - ohne Freigabe und Vieraugenprinzip. Diese moderne Form der effizienten Zusammenarbeit erfordert ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit.

Um für dieses Thema zu sensibilisieren, referierte die Beauftragte am 27.11.2024 darüber im ENERVIE-Informationssicherheitsforum. Dieses Gremium besteht aus Vertretern aller Bereiche der ENERVIE Organisation; sie dienen intern als Multiplikator. Das Bewusstsein ist somit platziert. Weitere Maßnahmen – wie die Erweiterung von Regelwerken und ein Berechtigungsreporting zur Verbesserung der Transparenz – wird die Beauftragte 2025 begleiten.

#### 4.2.4. Wiederherstellung eines diskriminierungsfreien Zugriffs des Handels auf Netzdaten



Der Energiehandel der Mark-E hatte bislang aufgrund von historischen Erfordernissen Zugriff auf ein internes Tool der ENERVIE Vernetzt, um bestimmte Viertelstunden-Messwerte zur Netz- und Bezugslast abzurufen, die parallel auch diskriminierungsfrei auf der Internetseite der ENERVIE Vernetzt veröffentlicht wurden. Aufgrund eines technischen Problems setzte die Internetveröffentlichung Ende August 2024 aus. Nach Entdecken des Unbundling-Misstands am 10.09.24 wurden in Begleitung der Gleichbehandlungsbeauftragten umgehend Maßnahmen ergriffen, die Datennutzung durch den Energiehandel zu unterbinden und die Internetveröffentlichung wieder herzustellen. Seit dem 19.12.2024 findet die diskriminierungsfreie [Veröffentlichung der Messwerte](#) wieder statt und kann von jedem Interessenten genutzt werden.

### 4.3. Prozessanalyse

#### 4.3.1. Beschwerdemanagement



Die Beauftragte prüfte den Prozess des Beschwerdemanagements der ENERVIE Vernetzt. Zur digitalen Erfassung, Verteilung, Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden unterhält ENERVIE Vernetzt eine eigene web-basierte Cloud-Anwendung, das so genannte „Feedback-Portal“, welches über die Webseite erreichbar ist.

Das netzbezogene Beschwerdemanagement findet organisatorisch und it-technisch getrennt von der Beschwerdebearbeitung im Vertrieb statt. Die Prüfung der Benutzerliste ergab, dass aus den Wettbewerbsbereichen der ENERVIE Gruppe keiner einen Zugriff hat. Vom Software-Anbieter und -Betreuer des Feedback-Portals liegt eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung zum Unbundling vor. Ein Prüfbericht an den Vorstand erfolgte am 10.06.2024.

#### 4.3.2. Sperrprozess



Die Beauftragte prüfte den Sperrprozess, also den Prozess der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag von Lieferanten. Wesentliche Prüfungsfelder und Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt:

- Organisatorische Ausgestaltung: Ein Teilbereich des Prozesses (Disposition/Koordination) erledigt ein Shared Service-Bereich der ENERVIE. Das entsprechende Personal ist zum Gleichbehandlungsprogramm geschult und hat die Verpflichtungserklärung unterschrieben.
- Den eigentlichen operativen Sperr-Außendienst hat ENERVIE Vernetzt auf einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Vertraulichkeitserklärung dieses Dienstleisters liegt vor.
- Die Außendienst-Mitarbeiter treten mit neutraler Kleidung auf und stellen sich mit einem Ausweis mit „ENERVIE Vernetzt“-Logo vor.
- Informatorische Entflechtung: Die Prüfung des IT-Tools zur Disposition der Sperraufträge ergab, dass 1 Mitarbeiterin aus dem Vertrieb einen Zugriff auf sensible Informationen hatte. Dieser Zugriff ergab sich aus älteren Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Berechtigung wurde umgehend entzogen. Einen Hinweis auf missbräuchliche Nutzung liegt nicht vor.
- Kein Prozessablauf hat zur Folge, dass wirtschaftlich relevante Informationen zu Mitarbeitern der internen Wettbewerbssparten gelangen. Es ergaben sich somit keine Hinweise auf Verletzung des informatorischen Unbundlings.
- Nichtdiskriminierung: externe und assoziierte Lieferanten werden im Rahmen der standardisierten und automatisierten Marktprozesse (inklusive elektronische Abrechnung) beschlusskonform und prozessidentisch behandelt. Eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Besserstellung war nicht festzustellen.

Die Beauftragte erstellte am 16.09.2024 einen Bericht für den Vorstand.

#### 4.4. Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße



Hinweise auf Verstöße erhielt die Beauftragte nicht. Es wurden keine Sanktionen veranlasst. Prozessual ist vorgesehen, dass die zuständige Person, die als Schnittstelle des internen Beschwerdemanagements zur „Schlichtungsstelle Energie“ fungiert, die Gleichbehandlungsbeauftragte in die Bearbeitung etwaiger unbundling-relevanter Beschwerden einbezieht. Im Berichtsjahr gingen bei der Beauftragten keine derartigen, als Verfahren über die Schlichtungsstelle abzuwickelnde Beschwerden ein.

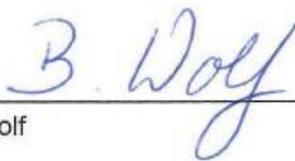
Hagen, den 19.03.2025

Vorstand der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG

  
\_\_\_\_\_  
Erik Höhne

  
\_\_\_\_\_  
Volker Neumann

Gleichbehandlungsbeauftragte

  
\_\_\_\_\_  
Britta Wolf